

Unabhängiger Journalismus ist Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Die durch sorgfältige Recherche entstehende Glaubwürdigkeit des Journalismus ist ein hohes Gut. Dadurch unterscheiden sich journalistische von anderen Informationen, die verbreitet werden. Journalismus ist der Wahrheit verpflichtet und dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Das möchte ich, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, angesichts des Umgangs des neuen Präsidenten der USA mit den dortigen Medien ins Bewusstsein rufen, bevor wir über die Änderung des Staatsvertrages reden. Wer Medien zur eigenen Pressestelle umfunktionieren möchte, greift unser Grundverständnis von Demokratie an. Ich fühle mich in längst überwunden geglaubte Zeiten zurückversetzt. Nach Väterchen Stalin waren alle, die nicht für ihn waren, gegen ihn.

Gäbe es ihn nicht schon, man müsste ihn erfinden, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk:

- wirtschaftlich unabhängig,
- frei von politischer Einflussnahme,
- mit hochqualifizierten, engagierten Mitarbeitern sowie kompetenten Produktionsfirmen, die deshalb auch gut bezahlt werden,
- von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert und finanziert.

Weil das Novellierungsverfahren nicht so recht in Gang kommt, aus den Staatskanzleien (noch) nicht zu hören ist, wie die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie eine dem ZDF-Urteil entsprechende Gremienbesetzung im MDR-Staatsvertrag umgesetzt werden sollen, haben wir die heutige Tagung der Stärkung von Rechten der Arbeitnehmer und Freien gewidmet, was bei Gewerkschaften wohl auch naheliegend ist.

Mich interessiert dennoch brennend, und vielleicht wird uns Herr Blasius im Anschluss an die Kaffeepause etwas dazu sagen, welchen Zeithorizont die hiesige Staatskanzlei für das Novellierungsverfahren anstrebt und welche Chancen dafür bestehen. Außerdem wüsste ich gern, wie weit die drei Staatskanzleien in der aktuellen Diskussion zur Änderung des Staatsvertrages sind.

Vor dem Hintergrund der Bestands- und Entwicklungsgarantie möchte ich auch wissen, wie lange noch Telemedienangebote nur sendungsbezogen sein dürfen. Das Nutzerverhalten ändert sich erheblich und lässt sich mit zeit- und ortsunabhängig nicht ausreichend beschreiben. Wie aber sollen Inhalte zum Nutzer gelangen, wenn deren Verbreitung Restriktionen unterliegt.

Die Lösung kann auch nicht allein in der Verspartung der Zielgruppen bestehen. Ein öffentlich-rechtlicher Jugendkanal ist gut und schön. Die Gesellschaft braucht jedoch auch das Wissen voneinander, das Verständnis der Generationen füreinander und den Diskurs über die unterschiedlichen Interessen.

Zu den Geburtsfehlern des MDR-Staatsvertrages zähle ich die Unwucht bei der Verteilung der Arbeitsplätze auf die MDR-Standorte in den drei Staatsvertragsländern. Das Schielen nach Hessen löst das Problem nicht. Allein die Reaktionen auf die Umstrukturierungen an den MDR-Standorten in Halle und Leipzig lässt ahnen, welche Widerstände zu überwinden sind.

Der Druck der Öffentlichkeit, der interessierten wie allgemeinen, auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nimmt zu. Der Streit um presseähnliche Angebote im Netz und Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags sind nur zwei Beispiele dafür. Ja, die Qualität der öffentlich-rechtlichen Programme muss sich noch deutlicher von denen privater Anbieter unterscheiden. Die Rundfunkanstalten haben das Privileg, von der Quote nicht abhängig zu sein. Das entscheidende Kriterium ist die Erfüllung des Programmauftrags und die daraus entstehende Akzeptanz der Nutzer. So lassen sich die über 7 Milliarden Euro aus Beitragszahlungen rechtfertigen. Das schließt auch die angemessene Bezahlung der Mitarbeiter ein, ob fest oder frei oder in Produktionsfirmen beschäftigt. Auch hier gilt wie in der Gastronomie: Wer Gourmetessen will, kann nicht mit 10 Euro in der Tasche ins Lokal kommen.

Dann sei mir auch noch eine Bemerkung zur KEF erlaubt, die den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Sender zu prüfen hat. Ich bin sehr für die effiziente Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder. Bei allen Überlegungen zur Sparsamkeit und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit hat die KEF neben der Programmautonomie der Anstalten jedoch auch die Tarifautonomie zu beachten. Der von der KEF vorgegebene finanzielle Spielraum zur Lösung der Altersversorgungsproblematik blockiert gerade die Tarifpartner in nicht unerheblichem Umfang.

Nachfolgend möchte ich Ihnen den mit dem DGB Hessen-Thüringen und dem Thüringer Beamtenbund abgestimmten Novellierungsbedarf zum MDR-Staatsvertrag darstellen.

1. Änderungen zu § 18 MDR-Staatsvertrag

(Absatz 3)

Wir halten eine Begrenzung der Amtsperioden im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat für geboten. Eine Amtsperiode dauert 6 Jahre. Deshalb sollte eine Begrenzung auf drei Amtsperioden in den Staatsvertrag aufgenommen werden.

In Absatz 4 sollte klargestellt werden, dass kein Angestellter oder keine arbeitnehmerähnliche Person des MDR Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein kann.

(Absatz 5)

Die drei Organisationen halten die Vertretung von politischen Beamten, Wahlbeamten und Vertretern kommunaler Interessen sowie die Vertretung von Parteiinteressen in den Organen des MDR für nicht zwingend erforderlich. Bei der Novellierung des Staatsvertrages sollte deshalb mindestens die Anzahl staatlicher oder staatsnaher Vertreter auf das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Maß reduziert werden. Eine zahlenmäßige Ausweitung des Rundfunkrates lehnen wir ab.

In Absatz 9 sollte klargestellt werden, dass nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sonstige Interessen geeignet sein können, die Erfüllung der Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs zu gefährden.

Sollte sich der Gesetzgeber für eine Gremienbesetzung ohne staatliche und staatsnahe Vertreter entschließen, wäre ein Absatz 10 neu einzufügen. Darin sollte sichergestellt werden, dass die als staatsferne Mitglieder in die Aufsichtsgremien berufenen Personen in einer hinreichenden Distanz zu staatlich politischen Entscheidungszusammenhängen stehen. Diese Distanz kann nach 5 Jahren angenommen werden.

Um eine hinreichende persönliche Freiheit und Unabhängigkeit der Mitglieder von Organen sicherstellen zu können, wäre in einem neuen Absatz 11 zu regeln, dass Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats nur aus wichtigem Grund abberufen werden können. Außerdem wäre in diesem Absatz die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Entsendung aufzunehmen.

2. Änderung zu § 19 MDR-Staatsvertrag

Die derzeitige Zusammensetzung des Rundfunkrates ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag nicht mehr vereinbar. Die Zusammensetzung ist zu staatsnah bzw. entspricht hinsichtlich der von Verbänden und Institutionen zu entsendenden Vertreter(innen) nicht mehr der Aktualität der gesellschaftlichen Entwicklung.

Die derzeit vorhandene Überrepräsentanz der Arbeitgeberseite im Rundfunkrat soll durch je 2 Mitglieder der Arbeitnehmerverbände aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie je einem Mitglied des Deutschen Journalistenverbandes und des Verbandes Deutscher Schriftsteller austariert werden. Entsprechend den veränderten Interessen der Allgemeinheit sollten auch künstlerische Aspekte in diesem Gremium vertreten sein.

Die drei Organisationen halten das Auswahlverfahren nach § 19 Absatz 1 Nr. 16 des MDR-Staatsvertrages für zu staatsnah. Stattdessen soll die Zusammensetzung des Gremiums abschließend durch den Staatsvertrag geregelt werden. Dann könnte Absatz 3 im derzeitigen MDR-Staatsvertrag entfallen. Durch die Einfügung von Absatz 11 in den § 18 kann in § 19 Absatz 4 Satz 3 entfallen.

3. Änderung zu § 20 MDR-Staatsvertrag

Entsprechend der Regelung für den Rundfunkrat wäre in Absatz 4 Ziffer 5 festzuhalten, dass die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nur aus wichtigem Grund möglich ist.

In Ziffer 8 sollte der Wert auf 10 Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Wert von Programmteilen festgelegt werden.

4. Änderung zu § 21 MDR-Staatsvertrag

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag auf das Gebot der Staatsferne bei der Bestimmung der Vorsitzenden von Gremien und eine hinreichend plurale Besetzung hingewiesen. Deshalb sollte in Absatz 2 eine Regelung aufgenommen werden, dass bei Wahlen zum Vorsitz bzw. zu den 1. und 2. Stellvertretungen mindestens zwei Drittel der Rundfunkratsmitglieder zustimmen müssen.

5. Änderung zu § 22 MDR-Staatsvertrag

In Absatz 1 sollte geregelt werden, dass die Sitzungen des Rundfunkrates öffentlich stattfinden, soweit und solange personenbezogene Daten bzw. vergleichbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht Gegenstand der Beratung sind.

Außerdem sollten zwei Vertreter(innen) des Gesamtpersonalrates an den Sitzungen des Rundfunkrates mit Rederecht teilnehmen können. Die bisherige Beschränkung des Rederechts ist nicht gerechtfertigt.

Absatz 4 sollte gestrichen werden, weil die Regelung dem Gebot der Staatsferne und damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht.

6. Änderung zu § 23 MDR-Staatsvertrag

Sollten künftig keine staatlichen oder staatsnahen Vertreter mehr in den Gremien Mitglied sein (siehe § 18 Absatz 5), kann § 23 Absatz 3 Satz 2 unverändert bleiben. Im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag ist in § 23 Absatz 3 Satz 2 darauf zu achten, dass Regelungen mit dem Gebot der Staatsferne nicht vereinbar sind, die die staatlichen und staatsnahen Mitglieder in die Lage versetzen, als Gesamtheit Entscheidungen allein durchzusetzen oder zu blockieren.

7. Änderung zu § 24 MDR-Staatsvertrag

Die Regelung zu den Ausschüssen muss insgesamt überarbeitet werden. Bei der Besetzung ist der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel in den Ausschüssen zu begrenzen, sofern sie überhaupt in den Gremien vertreten sind. Das gilt auch für die Vorsitzenden der Ausschüsse.

8. Änderung zu § 25 MDR-Staatsvertrag

Dem Verwaltungsrat sollten künftig zusätzlich zwei vom Gesamtpersonalrat des MDR zu entsendende Mitglieder angehören. Die Zahl der Mitglieder würde sich auf 9 erhöhen.

9. Änderung zu § 28 MDR-Staatsvertrag

Absatz 5 müsste in gleicher Weise wie § 21 Absatz 2 geregelt werden.

10. Änderung zu § 38 MDR-Staatsvertrag

(Absatz 1)

Auch künftig kann das Bundespersonalvertretungsgesetz für den MDR Anwendung finden. Allerdings mit der Maßgabe, dass als Beschäftigte des MDR im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes auch Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis und Personen, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind, gelten.

Absatz 2 sollte für die Fälle des § 71 Absatz 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes eine Regelung zum Vorsitzenden der Einigungsstelle enthalten. Dieser könnte der Präsident des Verwaltungsgerichts Leipzig sein oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

11. Einfügen eines § 38a

Der neue § 38a soll die Wahl und die Aufgaben der Redakteursvertretung, die Konfliktlösung in Programmfragen durch einen Schlichtungsausschuss und die Aufstellung eines Redakteursstatuts regeln.

Die Redakteursvertretung der Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des MDR wird von der Redakteursversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind angestellte Redakteurinnen und Redakteure, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Reporterinnen und Reporter, Dramaturginnen und Dramaturgen, andere angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie gelegentlich unmittelbar Programm-Mitarbeit leisten, und arbeitnehmerähnliche Personen, soweit sie Beiträge für das Programm des MDR leisten.

Die Redakteursvertretung soll sich um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen bemühen. Kann der Konflikt in Programmfragen zwischen Intendantin oder Intendant und Redakteursvertretung nicht gelöst werden, tritt auf Antrag ein Schlichtungsausschuss zusammen.

Das Redakteursstatut soll im Einvernehmen zwischen Intendantin oder Intendant und der Redakteursvertretung aufgestellt werden und bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.